



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Ausschusses für Bauen und Liegenschaften

Sitzungstermin: Dienstag, 07.11.2017, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Kl. Sitzungssaal, Burgstr. 1, 31224 Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 16.05.2017
4. Einwohnerfragestunde
5. Doppischer Produkthaushalt 2018 für die Fachdienste Straßen, Bau- und Raumordnung, Immobilienwirtschaftsbetrieb und der Zentralen Vergabestelle **2017/153**
6. Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS) **2017/088**
7. Neuausschreibung von Reinigungsdienstleistungen **2017/147**
8. Informationen der Verwaltung
 - Vorstellung der Fachdienste
 - FD 27 - Immobilienwirtschaftsbetrieb
 - FD 29 - Zentrale Vergabestelle
 - Sachstandsbericht zum Neubau eines Verwaltungsgebäudes
 - Sachstandsbericht zu Sanierung und Ausbau von Kreisstraßen im Jahr 2017 und Planung für 2018
9. Anfragen und Anregungen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2017/153
Federführend: Immobilienwirtschaftsbetrieb	Status: öffentlich
	Datum: 23.10.2017

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Bauen und Liegenschaften (Entscheidung)	07.11.2017	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein

Doppischer Produkthaushalt 2018 für die Fachdienste Straßen, Bau- und Raumordnung, Immobilienwirtschaftsbetrieb und der Zentralen Vergabestelle

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen und Liegenschaften empfiehlt dem Kreistag, den Stellenplanänderungen (Seite 36, Ziffern 2.4 bis 2.6) und dem Doppischen Produkthaushalt 2018 für die Budgets der Fachdienste Straßen (Seiten 185 bis 194), Bau- und Raumordnung (Seiten 195 bis 206); Immobilienwirtschaftsbetrieb (Seiten 207 bis 208) und der Zentralen Vergabestelle (Seiten 209 bis 210), zuzustimmen.

Sachdarstellung:

Die Produktbeschreibungen enthalten neben allgemeinen Daten wie Produktbezeichnung, Verantwortlichkeit und Auftragsgrundlage auch Informationen zu Personaleinsatz, Zielkennzahlen und Leistungsumfang. Um die Leistungen des Produktes in dem beschriebenen Umfang wahrnehmen zu können, werden die unter der Rubrik „Planzahlen“ aufgeführten Finanzmittel benötigt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes komprimiert dargestellt. Die Finanzdaten enthalten ein Rechnungsergebnis des Vor-Vorjahres 2016.

Neben dem Rechnungsergebnis 2016, den Planansätzen 2017 und den Daten des Planjahres 2018 sind auch die bisher absehbaren Werte der mittelfristigen Finanzplanung für das Finanzplanungsjahr 2019 ausgewiesen. Die Finanzplanjahre 2020 und 2021 sind produktbezogen nicht dargestellt, da innerhalb dieses Zeitraumes grundsätzlich noch von Veränderungen ausgegangen werden muss, die derzeit noch nicht absehbar sind. Aus den Erläuterungen sind weitere Informationen zu den Produktbeschreibungen bzw. zu Veränderungen ersichtlich.

Die Entwicklung der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2019 bis 2021 ist in den Darstellungen der Teilhaushalte abgebildet.

Hier werden, mit wenigen Ausnahmen, die Daten mehrerer Produktbudgets zusammengefasst, so dass eine Verlässlichkeit deutlich höher ist, als bei Betrachtung einzelner Produkte.

Im vorliegenden Fall ist der Teilhaushalt 02 - Seiten 158 bis 160 - betroffen.

Anlagen



Informationsvorlage	Vorlagennummer:	2017/088
Federführend: Fachdienst Straßen	Status:	öffentlich
	Datum:	07.07.2017

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Bauen und Liegenschaften (Kenntnisnahme)	07.11.2017	Ö
Kreisausschuss (Kenntnisnahme)	08.11.2017	N

Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS)

Sachdarstellung:

Die Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehr hat im Jahr 2009 die „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009)“ herausgegeben. Mit ihr soll eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erreicht werden. Die RPS legt insbesondere die Kriterien für Maßnahmen z. B. durch den Einbau von Schutzplanken fest, die zum Schutz vor einem Aufprall auf seitliche Hindernisse erforderlich werden.

Sie gilt für Neu- und Ausbaumaßnahmen von Straßen, bei denen die Fahrbahn eine Veränderung der Breite und/oder der Lage erfährt. Bei Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen ist ihre Anwendung nicht vorgesehen. Bestehende Straßen haben, sofern keine Unfallauffälligkeiten vorliegen, Bestandsschutz und müssen nicht nachgerüstet werden.

Durch Fahrzeugrückhaltesysteme sollen z. B. Fahrzeuginsassen vor schweren Folgen infolge Abkommens von der Fahrbahn, z. B. vor dem Anprall an und auf Bäumen geschützt werden.

Diese Problematik ist insbesondere in Niedersachsen von Bedeutung. So nimmt das Bundesland nach einer Studie des ACE mit 95 Baumunfällen auf 1.000 km Landstraßen bundesweit den traurigen Spitzenplatz ein. Über 40 % dieser Verkehrstoten kamen bei so genannten Baumunfällen ums Leben.

Aus der Richtlinie geht auch hervor, bei welchem seitlichen Abstand von Hindernissen, in Abhängigkeit von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, keine Schutzeinrichtung erforderlich wird. Dieses ist der Fall, wenn bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 – 100 km/h ein Bereich von 7,5 m und bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 – 70 km/h ein Abstand von 4,5 m von Hindernissen freigehalten wird. Als Hindernisse gelten insbesondere auch Bäume mit einem Stammumfang von über 25cm (Ø 8 cm). Dabei findet die RPS beim Pflanzen von Einzelbäumen zum Lückenschluss in Alleen oder als Ersatzpflanzung keine Anwendung.

Die RPS wurde mit Rundschreiben Nr. 28/2010 vom Bund und mit Verfügung vom 07.02.2011 auch vom Land Niedersachsen verbindlich eingeführt.

Gemäß § 10 Abs. 2 NStrG haben die Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen technischen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Hierzu müssen die anerkannten Regeln der Technik beachtet werden, wie sie in technischen Richtlinien, Merkblättern oder DIN-Normen zusammengefasst sind und von der obersten Straßenbaubehörde des Landes eingeführt werden.

Die RPS stellt eine solche Richtlinie dar und ist deshalb auch von den Landkreisen zu beachten.

Im Umgang mit dieser Richtlinie liegen in Verbindung mit Straßenbäumen jedoch bisher keine oder kaum entsprechende Erfahrungen vor. Im Bereich der Geschäftsstelle der Straßenbauverwaltung Wolfenbüttel wurden an Landes- und Bundesstraßen bislang keine Ausbaumaßnahmen durchgeführt, welche die Kriterien zur Anbringung von Schutzplanken erfordern.

Neu- und Ausbaumaßnahmen von Kreisstraßen, bei denen die Fahrbahn eine Veränderung der Breite und/oder der Lage erfährt und somit die RPS Anwendung findet, werden künftig im Rahmen der Planung durch die Unfallkommission geprüft. Diese besteht aus Verkehrsexperten der Polizei, der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und dem Straßenbaulastträger. Insbesondere soll im Hinblick auf eine Unfallwahrscheinlichkeit geprüft werden, ob Ausnahmen bei der Anwendung der RPS zugelassen werden können. Solche wären insbesondere bei tiefen Gräben vor Bäumen oder bei einer dichten Folge von Schutzplankenunterbrechungen aufgrund von Zufahrten denkbar. Auch die Möglichkeit der Beseitigung von Einzelbäumen oder kleineren Baumgruppen, welche zu einer signifikanten Verringerung der Schutzplankenlänge führt, soll geprüft werden. Unter diesen Voraussetzungen sollen die Empfehlungen der Unfallkommission künftig umgesetzt werden.

Für den Landkreis Peine ist nun als erste Maßnahme die bereits ausgebaute Kreisstraße 71 zwischen Meerdorf und Woltorf mit Schutzplanken auszustatten.

Aus dem Mehrjahresbauprogramm für Kreisstraßen sind 8 weitere Maßnahmen mit einer Gesamtlänge von rd. 30,5 km betroffen, bei denen Leiteinrichtungen gemäß der RPS anzuordnen sind. Hierfür ist mit Kosten in Höhe von ca. 1,5 Mio. € zu rechnen. Diese Kosten sind grundsätzlich förderfähig gemäß dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG).

Das Gebot zum Erhalt vorhandener vitaler, nicht überalterter Alleen- und Baumreihen soll künftig auch bei Anwendung der RPS gelten.

Durch das beidseitige Anbringen von Schutzplanken entstehen Kosten in Höhe von bis zu 150.000 € /km Kreisstraße. Die Gesamtbaukosten erhöhen sich dadurch im Mittel um ca.15%.

An den nicht zu den o.g. Strecken mit schützenswerten Alleen und Baumreihen gehörenden Kreisstraßen, an denen potentiell bei Ausbaumaßnahmen die Anwendung der RPS und die Installation von Schutzplanken zu erwarten ist, werden deshalb abgängige Bäume nicht ersetzt.

Anlagen



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2017/147
Federführend: Immobilienwirtschaftsbetrieb	Status: öffentlich
	Datum: 19.10.2017

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Bauen und Liegenschaften (Vorberatung)	07.11.2017	Ö
Kreisausschuss (Entscheidung)	08.11.2017	N

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	s. u.
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein

Neuausschreibung von Reinigungsdienstleistungen

Beschlussvorschlag:

Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Peine wird beauftragt, die Ausschreibung und Vergabe von Reinigungsdienstleistungen für die folgenden Objekte durchzuführen:

für die Unterhaltsreinigung und Grundreinigung der Schulzentren Vechelde und Wendeburg

geschätzter Gesamtauftragswert: 1.05 Mio. € (netto)

Dem geschätzten Auftragswert liegt eine Vertragslaufzeit von 36 Monaten mit einer Verlängerungsoption von 2 x 12 Monaten zugrunde.

Sachdarstellung:

Der im Rahmen der Erstausschreibung abgeschlossenen Reinigungsvertrages für die o.g. Schulzentren läuft zum 31.03.2018 aus:

Eine Vertragsverlängerung kommt aus Sicht des Immobilienwirtschaftsbetriebes nicht in Frage, so dass eine Neuausschreibung vorzunehmen ist.

Reinigungsverträge bedürfen einer regelmäßigen Neuausschreibung (spätestens nach 5 Jahren).

Die in 2013 erstmals entwickelte Vorgehensweise, für alle Objekte des Landkreises Peine einen einheitlichen Reinigungsvertrag einzuführen, hat sich bewährt. Die damit gewünschte und geplante Prozessoptimierung sowohl vor Ort für die Hausmeister als auch im Reinigungssachgebiet ist eingetreten.

Kleinere Vertragsanpassungen, die aus den Erfahrungswerten der vergangenen drei Jahre gewonnen werden konnten, werden bei der Neuausschreibung berücksichtigt.

Ferner finden nach wie vor die in der Sitzung des Kreisausschusses vom 21.05.2014 beschlossenen Qualitätskriterien Anwendung.

Weiterhin werden die Vorschriften des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes, welches eine Förderung kleinerer und mittlerer Unternehmen fordert, berücksichtigt.

Eine Kostenerhöhung wird nicht erwartet, da die bestehenden Verträge bei Tarifierhöhungen im Reinigungsgewerbe jeweils angepasst wurden.

Geschätzter Auftragswert für 5 Jahre: 1.05 Mio. € (netto)

Dieser Betrag teilt sich in Einzelverträge wie folgt auf:

- Schulzentrum Vechelde ca. 160.000,-- €/a (800.000,-- €/5 Jahre)
- Schulzentrum Wendeburg ca. 50.000,-- €/a (250.000,-- €/5 Jahre)

Geschätzter Auftragswert für 5 Jahre: 1.05 Mio. € (netto), gemäß der geltenden Wert- und Zuständigkeitsgrenzen für Vergabeaufträge ist die Zuständigkeit des Kreisausschusses gegeben.

Anlagen